

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

65. Jahrgang Nr. 7

Berlin, den 7. April 2009

03227

Inhalt

26.3.2009	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan von Berlin für das Haushaltsjahr 2009 (Nachtragshaushaltsgesetz 2009 – NHG 09)	126
26.3.2009	Erstes Gesetz zur Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin 2127-12	133
14.3.2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Landesschiffahrtsverordnung Berlin 753-1-18	134
24.3.2009	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-409 im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken.	136

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan
von Berlin für das Haushaltsjahr 2009
(Nachtragshaushaltsgesetz 2009 – NHG 09)
Vom 26. März 2009

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Neufeststellung des Haushaltsplans

Der dem Haushaltsgesetz 2008/2009 vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 686) als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtragshaushaltsplans für 2009 in Einnahmen und Ausgaben auf 21 215 261 900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 5 866 821 200 Euro neu festgestellt, und zwar

1. in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 15 394 860 900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 5 821 802 200 Euro sowie
2. unverändert in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne).

§ 2

Änderung des Haushaltsgesetzes 2008/2009

In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Haushaltsgesetzes 2008/2009 wird die Angabe „von 0 Euro“ durch die Angabe „von 899 353 000 Euro“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 26. März 2009

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Anlage

**Gesamtplan
zum
Nachtragshaushaltsplan von Berlin
für das
Haushaltsjahr 2009**

Gesamtplan Haushaltsübersicht 2009

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss (+) €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
01	Abgeordnetenhaus				
	Bisher	162.800	35.644.400	-35.481.600	-
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	162.800	35.644.400	-35.481.600	-
02	Verfassungsgerichtshof				
	Bisher	1.000	553.200	-552.200	-
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	1.000	553.200	-552.200	-
03	Regierende/r Bürgermeister/in				
	Bisher	50.259.100	533.290.900	-483.031.800	121.650.000
	Veränderung	-103.000	23.357.000	-23.460.000	-
	Neu	50.156.100	556.647.900	-506.491.800	121.650.000
05	Inneres und Sport				
	Bisher	239.474.900	1.767.512.100	-1.528.037.200	25.104.000
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	239.474.900	1.767.512.100	-1.528.037.200	25.104.000
06	Justiz				
	Bisher	234.675.700	712.245.100	-477.569.400	85.000.000
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	234.675.700	712.245.100	-477.569.400	85.000.000
09	Integration, Arbeit und Soziales				
	Bisher	149.694.200	556.870.800	-407.176.600	105.370.900
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	149.694.200	556.870.800	-407.176.600	105.370.900
10	Bildung, Wissenschaft und Forschung				
	Bisher	378.454.600	4.028.845.800	-3.650.391.200	3.869.693.300
	Veränderung	-	33.211.000	-33.211.000	-
	Neu	378.454.600	4.062.056.800	-3.683.602.200	3.869.693.300
11	Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz				
	Bisher	105.766.300	255.275.800	-149.509.500	44.628.000
	Veränderung	-	16.789.000	-16.789.000	3.200.000
	Neu	105.766.300	272.064.800	-166.298.500	47.828.000
12	Stadtentwicklung				
	Bisher	724.553.700	1.913.628.700	-1.189.075.000	296.581.000
	Veränderung	3.410.000	3.300.000	110.000	671.088.000
	Neu	727.963.700	1.916.928.700	-1.188.965.000	967.669.000
13	Wirtschaft, Technologie und Frauen				
	Bisher	271.979.600	545.032.100	-273.052.500	157.428.000
	Veränderung	5.840.000	11.680.000	-5.840.000	17.685.000
	Neu	277.819.600	556.712.100	-278.892.500	175.113.000

Gesamtplan
Haushaltsübersicht 2009

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss (+) €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
15	Finanzen				
	Bisher	231.575.800	457.230.100	-225.654.300	16.614.000
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	231.575.800	457.230.100	-225.654.300	16.614.000
20	Rechnungshof				
	Bisher	36.500	14.853.000	-14.816.500	-
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	36.500	14.853.000	-14.816.500	-
21	Beauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit				
	Bisher	3.200	3.845.900	-3.842.700	-
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	3.200	3.845.900	-3.842.700	-
28	Zentrale Personalangelegenheiten				
	Bisher	26.615.000	1.363.178.000	-1.336.563.000	-
	Veränderung	-	53.000.000	-53.000.000	-
	Neu	26.615.000	1.416.178.000	-1.389.563.000	-
29	Allgemeine Finanzangelegenheiten				
	Bisher	12.420.007.500	2.645.254.000	9.774.753.500	17.760.000
	Veränderung	552.454.000	420.264.000	132.190.000	390.000.000
	Neu	12.972.461.500	3.065.518.000	9.906.943.500	407.760.000
	Summe Einzelpläne 01 – 29				
	Bisher	14.833.259.900	14.833.259.900	-	4.739.829.200
	Veränderung	561.601.000	561.601.000	-	1.081.973.000
	Neu	15.394.860.900	15.394.860.900	-	5.821.802.200
	Summe Einzelpläne 31 – 59				
	Bisher	5.820.401.000	5.820.401.000	-	45.019.000
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	5.820.401.000	5.820.401.000	-	45.019.000
	Summe Haushaltsplan				
	Bisher	20.653.660.900	20.653.660.900	-	4.784.848.200
	Veränderung	561.601.000	561.601.000	-	1.081.973.000
	Neu	21.215.261.900	21.215.261.900	-	5.866.821.200

Gesamtplan**Finanzierungsübersicht 2009**

– Mio. € –

Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus Überschüssen)		20.273,9
2. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen)		<u>21.189,7</u>
3. Finanzierungssaldo		-915,9

Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	8.942,9	
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	<u>8.043,5</u>	-899,4
5. Rücklagenbewegung		
Entnahmen aus Rücklagen	18,2	
Zuführung an Rücklagen	<u>7,8</u>	-10,4
6. Ausgleich früherer Haushaltsjahre		
Einnahmen aus Überschüssen	17,0	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	<u>14,5</u>	-2,5
7. Verrechnungen		
Einnahmen	6,9	
Ausgaben	<u>3,3</u>	<u>-3,6</u>
8. Finanzierungssaldo		-915,9

Gesamtplan

Kreditfinanzierungsplan 2009

– Mio. € –

Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	8.942,9
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	<u>8.043,5</u>
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	899,4

Kredite im öffentlichen Bereich

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften u.ä. Darlehen des Bundes	0
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u.ä. Tilgungsausgaben im öffentlichen Bereich	51,3
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	<u>-51,3</u>
7. Netto-Neuverschuldung	848,1

Betriebshaushalt/VermögenshaushaltEinnahmen und Ausgaben sowie Finanzierungsdefizite
des Berliner Haushalts 2009

– Mio. € –

	Ansatz 2009	Ansatz 2008	Ansatz* 2007
Laufende Rechnung (Betriebshaushalt)			
Einnahmen der laufenden Rechnung	19.198	19.567	18.901
Ausgaben der laufenden Rechnung	19.380	19.178	18.729
Saldo der laufenden Rechnung (Betriebshaushalt)	-182	389	172
Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)			
Einnahmen der Kapitalrechnung	1.076	1.629	1.312
darunter Zuweisungen für Investitionen	633	443	401
Vermögensaktivierung	204	915	673
Ausgaben der Kapitalrechnung	1.810	1.504	1.699
darunter Investitionsausgaben	1.758	1.443	1.648
Saldo der Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)	-734	125	-387
nachrichtlich			
Finanzierungssaldo	-916	514	-215

* einschließlich Nachtragshaushalt 2007

Erstes Gesetz
zur Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes
Berlin

Vom 26. März 2009

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin vom 21. Juli 1999 (GVBl. S. 413), das zuletzt durch Artikel VIII des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) obliegt im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben die Erfüllung der Abfallberatungspflicht nach § 38 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Die Aufgabe der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) zur Abfallberatung umfasst auch die Abfallberatung für die Systeme nach § 6 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I S. 531) geändert worden ist. Die Mittel, die von den Systembetreibern für die Abfallberatung geleistet werden, sind insbesondere zur Steigerung der Getrennterfassung von Verpackungsabfällen einzusetzen. Dabei sind die im Abfallwirtschaftskonzept festgelegten Maßnahmen zur Verpackungsvermeidung und -verwertung zu beachten.“

b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) obliegt auch die Bewirtschaftung sowie Weiterleitung der Mittel, die gemäß § 6 der Verpackungsverordnung von den Systembetreibern an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geleistet werden.“

2. § 6 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 10 wird das abschließende Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 11 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Nach Nummer 11 werden die folgenden Nummern 12 und 13 angefügt:

„12. nachvollziehbare Angaben, welche zukünftigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen den Zielen des Klima- und Ressourcenschutzes dienen können und

13. alle Ergebnisse, die im Rahmen von strategischen Umweltprüfungen zum Abfallwirtschaftskonzept gewonnen wurden.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Berlin, den 26. März 2009

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Zweite Verordnung

zur Änderung der Landesschiffverkehrsverordnung Berlin¹⁾

Vom 14. März 2009

Auf Grund des § 28 Absatz 3 des Berliner Wassergesetzes in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, 2006 S. 248, 2007 S. 48), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Juni 2008 (GVBl. S. 139) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Landesschiffverkehrsverordnung Berlin vom 27. April 1998 (GVBl. S. 91), die durch Verordnung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. S. 558) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Abkürzung wie folgt gefasst:
„LandesschiffVO BE“.
2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 8 durch die Angabe „(aufgehoben)“ ersetzt.
3. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die folgenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften des Bundes entsprechend:
 1. Verordnung zur Einführung der Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148, 3317, 1999 I S. 159), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868) geändert worden ist,
 2. Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4569, 2003 I S. 130), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868) geändert worden ist,
 3. Wasserskiverordnung vom 17. Januar 1990 (BGBl. I S. 107), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 20. Januar 2006 (BGBl. I S. 220) geändert worden ist,
 4. Wassermotorräder-Verordnung vom 31. Mai 1995 (BGBl. I S. 769), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 20. Januar 2006 (BGBl. I S. 220) geändert worden ist.“
4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Zulassung zum Verkehr

(1) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die den Vorschriften der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450, 2868) unterliegen, dürfen am Verkehr nur teilnehmen, wenn sie zum Verkehr technisch zugelassen sind und über eine gültige Fahrtauglichkeitsbescheinigung gemäß den §§ 6 oder 7 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung verfügen. Bau, Ausrüstung, Einrichtung und Besatzung müssen den in der Fahrtauglichkeitsbescheinigung genannten Anforderungen zum Befahren von Wasserstraßen der Zone 4 entsprechen.

(2) Kleinfahrzeuge im Sinne des § 1 Nummer 2 der Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226), die zuletzt durch Artikel 64 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, sind zum Verkehr zugelassen, wenn sie ein Kennzeichen gemäß § 2

der Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung führen und den Nachweis über die Zuteilung des Kennzeichens gemäß § 6 der Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung erbringen oder unter den Voraussetzungen des § 3 der Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung von der Führung eines Kennzeichens befreit sind. Die Verordnung über das Inverkehrbringen von und Verkehr mit Sportbooten vom 9. Juli 2004 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868) geändert worden ist, bleibt unberührt; § 4a findet auf den Landeswasserstraßen Anwendung.

(3) Beim Betrieb von Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen ist die Fahrtauglichkeitsbescheinigung gemäß Absatz 1 oder der Nachweis gemäß Absatz 2 mitzuführen und auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Personen der Schiffahrtspolizeibehörde oder der Wasserschutzpolizei auszuhändigen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Klammerzusatz die Wörter „, die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868) geändert worden ist,“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „(BGBl. I S. 536, 1102 / GVBl. S. 809, 1276), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066)“ durch die Wörter „(BGBl. I S. 536, 1102), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 20. Januar 2006 (BGBl. I S. 220) geändert worden ist“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Eigentümer, der Führer oder, sofern ein Ausrüsterverhältnis besteht, der Ausrüster eines Fahrzeuges darf nicht anordnen oder zulassen, dass jemand das Fahrzeug führt, der nicht Inhaber der erforderlichen Fahrerlaubnis (Absatz 1 bis 3) ist oder gegen den das Erlaubnis gemäß § 24 Absatz 2 der Binnenschifferpatentverordnung vollziehbar angeordnet wurde.“

6. § 8 wird aufgehoben.

7. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird in die Spalte „Abladetiefe in m“ die Angabe „2,00“ eingefügt.

b) In Nummer 4 wird in der Spalte „Länge in m“ die Angabe „67“ durch die Angabe „58“ ersetzt.

c) In Nummer 6 wird in der Spalte „Länge in m“ die Angabe „67“ durch die Angabe „41“ und in der Spalte „Breite in m“ die Angabe „8,20“ durch die Angabe „5,00“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) An den durch die Zeichen E.5, E.6 oder E.7 (Anlage 7 Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung) bezeichneten Liegestellen ist das Stillliegen nur in einer Schiffsbreite erlaubt, soweit nicht die Tafelzeichen E.5.1, E.5.2, E.5.3 oder Zu-

1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 389 S. 1), geändert durch die Richtlinie 2006/137/EG vom 18. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 389 S. 261) und die Richtlinie 2008/59/EG vom 12. Juni 2008 (ABl. EU Nr. L 166 S. 31), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/87/EG vom 22. September 2008 (ABl. EU Nr. L 255 S. 5).

- satztafeln zu den Tafelzeichen E.6 oder E.7 etwas anderes zulassen.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Im Nordhafen Spandau (Abzweigung von der Havel-Oder-Wasserstraße bei km 2,3) besteht außerhalb genehmigter Steganlagen oder ausgewiesener Liegeplätze ein allgemeines Liegeverbot im Sinne des § 7.02 Nummer 1 Buchstabe a der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung.“
9. In § 16 werden die Wörter „in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) geändert worden ist,“ ersetzt.
10. § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten sowie deren Benutzung im Anwendungsbereich dieser Verordnung finden die Vorschriften der Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868) geändert worden ist, Anwendung.“
11. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 7 der Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung“ durch die Angabe „§ 15 der Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung“ ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „oder entgegen § 4a Absatz 1 der Verordnung über das Inverkehrbringen von und Verkehr mit Sportbooten mit einem Sportboot am Verkehr teilnimmt.“
- bb) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 11 der Sportbootvermietungsverordnung-Binnen“ durch die Angabe „§ 11 Nummer 1 oder 2 der Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 6 Nr. 1 bis 3 der Wasserskiverordnung oder“ durch die Angabe „§ 6 Nummer 3 der Wasserskiverordnung,“ ersetzt und werden nach dem Wort „Wassermotorräder-Verordnung“ die Wörter „oder in § 11 Nummer 3 der Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung“ eingefügt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Fahrzeuge, Verbände oder gekuppelte Fahrzeuge führt,
- a) die entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 zum Verkehr nicht zugelassen sind,
- b) deren Ausrüstung, Einrichtung oder Besatzung nicht den Anforderungen entsprechen oder
- c) die die nach § 10 Absatz 1 höchstzulässigen Abmessungen oder Abladetiefen überschreiten,“.
- cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „entgegen“ die Wörter „§ 5 Absatz 3 die Fahrtauglichkeitsbescheinigung oder den Nachweis über die Zuteilung des Kennzeichens oder entgegen“ eingefügt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „oder deren Bau, Ausrüstung, Einrichtung oder Besatzung nicht den Anforderungen entsprechen“ eingefügt.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. entgegen § 6 Absatz 5 das Führen eines Fahrzeuges anordnet oder zulässt,“.
- cc) Nummer 5 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) entgegen § 13 Absatz 4 Fahrzeuge oder entgegen § 18 Absatz 4 unbemannte Kleinfahrzeuge außerhalb genehmigter Liegestellen stillliegen,“.
12. Die Anlage zu § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 12 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 13 bis 20 werden zu den neuen Nummern 12 bis 19.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. März 2009

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg J u n g e - R e y e r

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de
Homepage: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

LexisNexis Deutschland GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster
Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908
E-Mail: service@lexisnexus.de
Internet: www.lexisnexus.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,15 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

LexisNexis Deutschland GmbH • Feldstiege 100 • 48161 Münster
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Verordnung**über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-409
im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken**

Vom 24. März 2009

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII-409 vom 6. August 2008 für das Gelände zwischen Nennhauser Damm, Schulstraße und der Straße Am Zeppelinpark sowie einen Abschnitt der Schulstraße und deren Verlängerung bis zur Straße Am Zeppelinpark im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in dem Fall der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. März 2009

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz
Bezirksbürgermeister

Röding
Bezirksstadtrat